

Vereinssatzung

(Stand nach MV vom 24.06.2018)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

I.d.e.e

Verein zur Inklusion durch Experten aus Erfahrung

nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Siegburg

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung (§ 52 Abs.2 Nr. 7 Abgabenordnung).

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:

- a) Der Verein wirkt in der Öffentlichkeit und in der Fachöffentlichkeit darauf hin, dass Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen ihren Platz inmitten der Gesellschaft einnehmen können, ohne Maßnahmen ausgesetzt zu sein, die diese wegen ihrer Beeinträchtigung ausgrenzen oder ihnen Beschränkungen auferlegen. Der Verein setzt sich beispielsweise dafür ein, dass vollwertige Arbeitsplätze für Menschen mit psychischer Behinderung angeboten werden. Er leistet aber auch beispielsweise Anti-Stigma-Arbeit im umfassenden Sinne, um seinem Ziel der Inklusion von Menschen mit psychischen Behinderungen nachzukommen.
- b) Der Verein veranstaltet Kurse und Informationsveranstaltungen. Er veranstaltet beispielsweise Kurse für Menschen, die psychische Krisen erlebt haben, um diesen damit eine Möglichkeit zu eröffnen, im Gesundheitswesen zu arbeiten, und so ihre besondere Qualifikation als Erfahrene in psychischen Krisen einzubringen. Er tritt aber auch beispielsweise in der Öffentlichkeit und in der Fachöffentlichkeit für die Einbeziehung von solchen Erfahrenen in die Gesundheitspflege und in die psychiatrische Versorgung ein. (etwa durch Informationsveranstaltungen). Schließlich unterstützt er Absolventen von EX-IN-Kursen (experienced involvement) bei ihrer Suche nach einem Arbeitsplatz im Gesundheitswesen.

- c) Der Verein entwickelt eigene Forschungsaktivitäten etwa zur Nutzbarmachung von Expertenwissen im Rahmen seiner Vereinszwecke.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die eine EX-IN-Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich absolviert hat. Die Gründungsmitglieder sind hiervon ausgenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand durch Beschluss auch Personen aufnehmen, die keine EX-IN-Qualifizierungsmaßnahme absolviert haben.

(2) Juristische Personen können ebenfalls Mitglied werden. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes oder durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

(7) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(8) Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich festgesetzt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person, dem Vorsitzenden. Hinzukommen können der Schatzmeister und der Schriftführer und weitere Vorstandsmitglieder.
- (2) Besteht der Vorstand nur aus dem Vorsitzenden, vertritt dieser den Verein alleine. Besteht der Vorstand zusätzlich aus einem Schatzmeister und/oder aus einem Schriftführer, so bilden diese gemeinsam den Vertretungsvorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird sodann gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten, bei Verhinderung des Vorsitzenden durch die beiden anderen Mitglieder des Vertretungsvorstands. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Werden weitere Personen in den Vorstand berufen, nehmen diese an den Beschlussfassungen im Vorstand teil, vertreten den Verein aber nicht im Sinne des § 26 SGB.
- (3) Vorstandsmitglieder können mit dem Verein auch Arbeitsverhältnisse begründen oder Dienstleistungsverträge abschließen. Zur Begründung eines entsprechenden Vertrags bedarf es aber eines Vorstandsbeschlusses, an dem das Vorstandsmitglied, über dessen Vertrag abgestimmt wird, nicht teilnimmt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einstellen, der die laufenden Geschäfte nach den Vorgaben des Vorstands führt. Dazu kann der Vorstand dem Geschäftsführer Vertretungsvollmacht im Sinne des § 30 BGB einräumen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder weiterer Gremien des Vereins, sofern solche von der Mitgliederversammlung eingerichtet werden,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- i) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8 Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.

(2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche)

Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 9 Form der Berufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

(2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=die Tagesordnung) bezeichnen.

(3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 11 Beschlussfassung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen (anwesenden) Mitglieder erforderlich.

(4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller erschienenen (anwesenden) Mitglieder erforderlich.

(5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen (anwesenden) Mitglieder erforderlich.

(6) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Absätze 2,3 und 5) als NEIN-Stimmen.

§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Schriftliche Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung kann auch auf schriftlichem Wege durchgeführt werden, wenn kein Vereinsmitglied unverzüglich schriftlich dem Vorstand gegenüber widerspricht. Eine schriftliche Mitgliederversammlung findet wie folgt statt: Der Vorstand übersendet allen Mitgliedern eine Beschlussvorlage mit ausführlicher Begründung zu allen Tagesordnungspunkten. Jedes Mitglied kann zu jedem Tagesordnungspunkt die Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Unterbleibt dies und stimmt jedes Mitglied schriftlich zu den vorgelegten Beschlussvorlagen durch Rücksendung der entsprechend gekennzeichneten Stimmangaben ab, so ist die Mitgliederversammlung ordentlich durchgeführt, sobald der Vorstand alle schriftlichen Rücksendungen vorliegen hat. Ist dies spätestens nach zwei Monaten noch nicht erfolgt, ist die schriftliche Mitgliederversammlung ungültig. Der Vorstand informiert alle Mitglieder schriftlich über die getroffenen Beschlüsse, bzw. über das Scheitern der schriftlichen Mitgliederversammlung. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn elektronische Datenübertragung zum Einsatz kommt.

§ 14 Satzungsänderungen durch den Vorstand

(1) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen der von der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung vorzunehmen, sofern solche Änderungen vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, um die Eintragung in das Vereinsregister bzw. die Erlangung der Gemeinnützigkeit sicherzustellen. Nimmt der Vorstand solche Änderungen vor, übersendet er im Anschluss allen Mitgliedern die geänderte Satzung.

(2) Der Vorstand ist gleichfalls berechtigt, Schreibfehler in der Satzung auszubessern.

§ 15 Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 5 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vertretungsvorstand Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung – nach Möglichkeit für die in § 2 ausgewiesenen Vereinszwecke – zu überweisen. Hierzu ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Beschlossen am 22.01. 2011

in Köln

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Satzungsänderungen

Das konsolidierte Dokument bildet die Satzungsänderungen ab, die seit der Gründung beschlossen wurden:

- beschlossen in der MV vom 21.01.12: §2 Zweck (1), §16 Auflösung (2)
- beschlossen in der MV vom 24.06.2018: §1 Sitz (2)